

Decrets vom 13. Februar 1852 gefaßten Beschlüsse zu verweisen.

Zu §. 146.

Da für die nach §§. 152 u. flg. des ältern Entwurfs in den hier bemerkten Fällen vorgeschriebene Versammlung beider Kammern in einem gemeinsamen Locale kein hinreichender Grund vorliegen dürfte, so erschien es passender, auch hier das hinsichtlich anderer königlicher Eröffnungen an die Stände bestehende Verfahren mit den für den Fall einer in der Zwischenzeit zwischen zwei Landtagen erfolgenden Vertagung oder Kammerauflösung erforderlichen Modificationen eintreten zu lassen.

Der Bericht hierzu sagt:

§. 142

ist, gegen §. 159 der provisorischen Landtagsordnung gehalten, sowohl materiell als formell anders. Das erstere ist hinsichtlich der Höhe der Reisegelder, das letztere insofern der Fall, als der Sinn genauer und präciser in der neuen Vorlage ausgedrückt ist. Die Fassung entspricht mehr dem Entwurfe von 1845 §. 181, woselbst jedoch eine höhere Summe für die Meile bestimmt ist, ferner dem Entwurfe zu einer Geschäftsordnung vom Jahre 1849 §. 166, auch vom Jahre 1849/50 §. 152, in welchen letztern beiden auch die jetzt angenommene Höhe der Entschädigung bestimmt ist, und beruht überhaupt auf früherer Vereinbarung zwischen der Ständeversammlung und der Staatsregierung

f. allerhöchstes Decret vom 17. Juli 1850, Landt.-Acten I. Abth. S. 199 und ständische Schrift vom 10. August 1850, ebendasselbst S. 427.

Auch nach der zeitherigen Erfahrung haben sich begründete Bedenken nicht ergeben und es kann somit die Deputation ihre Zustimmung aussprechen.

Die Beifügung des Wortes „inländischen“ vor dem Worte „Wohnort“ ist in Bezug auf solche Mitglieder, welche ein in- und ein ausländisches, also ein doppeltes Domicil haben, ebenfalls zu billigen. Dagegen fand man den in den allegirten frühern Entwürfen nicht enthaltenen Zwischensatz „den Fall ihres frühern Ausscheidens aus der Kammer ausgenommen“ undeutlich, weil der zweite Satz in den Worten: „doch wird diese Vergütung nur — gewährt“ eine Ausnahme von der im ersten Satze bestimmten Regel enthält und also durch die Worte „den Fall frühern Ausscheidens ausgenommen“ wieder zur Regel zurückgeführt wird. War man nun zwar auch über den materiellen Sinn dieser Worte mit dem Königl. Commissar dahin einverstanden, daß solche Mitglieder, welche z. B. wegen Verlustes ihrer Wählbarkeit während des Landtags ausscheiden, die Reisegelder für die Rückreise erhalten sollen, so wünschte man doch eine deutlichere Fassung für diese auch auf die Rückreise der Stellvertreter anwendbare Bestimmung.

Als solche wurde für den beanstandeten Zwischensatz folgende von den königlichen Commissaren vorgeschlagen:

„welche, dafern sie nicht früher aus der Kammer ausgescheiden genöthigt gewesen sind, sich erst“ —

Hierdurch ist der nach Ansicht der Deputation vorhandene Zweifel gehoben und sie empfiehlt daher diese Fassung der Kammer zur Annahme.

Außerdem wird noch im allseitigen Einverständnisse beantragt:

I. R. (3. Abonnement.)

das Wort „Abgeordneten“ in Zeile 7 mit dem Worte „Ständemitgliedern“ zu vertauschen.

Uebrigens ist nur noch darauf hinzuweisen, daß der erste Satz des neuen Paragraphen sich auch auf die Reise der Stellvertreter nach dem Orte des Landtags bezieht, da die Stellvertreter durch ihre Einberufung Ständemitglieder werden, und daß hinsichtlich der kraft erblichen Rechts und als Abgeordnete der Stifter erscheinenden Mitglieder der ersten Kammer die Frage wegen der Reisekosten mit Demjenigen zusammenhängt, was zu §. 140 rücksichtlich der Tagegelder angeführt worden ist.

Zu §. 143.

Ueber den Aufwand für die Bibliothek ist, wie schon zu §. 28 bemerkt wurde, in der provisorischen Landtagsordnung und in dem Entwurfe von 1845 eine Bestimmung nicht enthalten. Dagegen enthalten die Geschäftsordnungen vom Jahre 1849 §. 168 und vom Jahre 1849/50 §. 153 eine ähnliche Bestimmung, wie der neue Entwurf. Die unterzeichnete Deputation hält selbige für zweckmäßig; nur empfiehlt sie mit Rücksicht darauf, daß nach ihrem Vorschlage zu §. 28 für beide Kammern eine einzige und zwar gemeinschaftliche Bibliothek hergestellt werden soll, für den Fall der Genehmigung dieses Vorschlags Seiten der Kammern die Umwandlung des in der dritten Zeile stehenden Wortes „des (Präsidenten)“ in das Wort „der“, weil, wenn nur eine gemeinschaftliche Bibliothek besteht, die beiden Präsidenten der Kammern über die Anschaffung der Bücher sich mit einander zu vernehmen haben.

Daß die beiden Präsidenten während eines Landtags nur bis zur Höhe von 100 Thlr. selbsteigene Verfügung treffen können, und im Falle eines etwa höhern Bedarfs die Zustimmung der Kammern einzuholen haben, dürfte um so weniger beschränkend sein, als nach der zeitherigen Erfahrung nicht einmal diese Summe erreicht worden ist.

Da hierbei die Frage entstehen kann, ob deshalb eine besondere Summe im Budget auszuwerfen, oder ob die für die Bibliothek zu verwendende Summe unter dem allgemeinen Landtagsaufwande mit zu berechnen sei, so hat sich die unterzeichnete Deputation auch hierüber mit der Finanzdeputation in Vernehmung gesetzt. Hierbei stellte sich die Ansicht einhellig dahin fest, daß die im §. 143 gedachten einhundert Thaler mehr oder weniger, unter den Landtagskosten mit in Aufrechnung gebracht werden sollen.

Zu §. 144.

Die Bestimmungen über das Kassenwesen in §. 158 und 161 der provisorischen Landtagsordnung sind bereits am Landtage 1851/52 geändert worden. Mittelfst Königl. Decrets vom 18. Decbr. 1851,

Landt.-Acten von 1851/52 Abth. I. S. 103, hat die Staatsregierung den Ständen hierüber neue Vorschläge vorgelegt, welche von den Ständen laut ständischer Schrift vom 9. Februar 1852 genehmigt worden sind.

Landt.-Acten von 1851/52 Abth. I. S. 103.

Es fragt sich also lediglich, ob §. 144 der jetzigen Vorlage mit der so eben erwähnten Vereinbarung im Einklang steht? Diese Frage ist im Allgemeinen zu bejahen und nur auf zwei minderwesentliche Abweichungen ist hinzuweisen. Die eine befindet sich im ersten Absatze des neuen §. 144, woselbst die in dem obenerwähnten allerhöchsten Decrete und in der darauf ergangenen ständischen Schrift nicht befindlichen Worte: